

**Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
der DREWSEN SPEZIALPAPIERE GmbH & Co.**

KG

Stand: 01.08.2015

I. Vorbemerkung

Die nachstehend dem Käufer zur Kenntnis gebrachten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Davon abweichende Bedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Widersprechen sich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen.

II. Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebot

- 1.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer.
- 1.2 Die Auftragsannahme wird von uns schriftlich bestätigt. Der Inhalt der Bestätigung ist für den Vertragsinhalt ausschließlich maßgebend. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann für den Vertrag inhaltlich verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Muster und andere überlassene Gegenstände und Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages benutzt werden. Die Urheberrechte verbleiben bei uns.

2. Lieferfristen und Lieferbedingungen

- 2.1 Liefertermine sind annähernd und unverbindlich. Sie setzen die rechtzeitige Selbstlieferung durch die Zulieferer voraus. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von uns als verbindlich bestätigt worden sind.

2.2 Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise für die Lieferung frachtfrei zum vereinbarten Bestimmungsort. Die Auswahl des Versandweges obliegt uns. Als höchste Entfernung für die von uns zu tragenden Frachtkosten gilt die Entfernung zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Bestimmungsort. Jede Erhöhung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Beförderungsart, des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes oder ähnliche auf die Frachtkosten einwirkende Umstände geht zu Lasten des Käufers. Bei Lieferung zu näher gelegenen Bestimmungsorten als den in der Auftragsbestätigung angegebenen, wird die Fracht von uns nur bis zum tatsächlichen Bestimmungsort getragen.

2.3 Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers; die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur, die Bahn, die Post oder mit Verladen auf unsere Fahrzeuge zum Zwecke der Auslieferung bzw. Selbstabholung mit der Übergabe auf den Käufer über.

3. Preise

3.1 Unsere Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich vorgesehenen Höhe. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Käufer nicht um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt.

3.2 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf die Ware bei uns eingetreten, so sind wir nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

3.3 Der Käufer ist verpflichtet, den Preis für die gesamte bestellte Menge zu zahlen, auch wenn er diese nicht vollständig abrufen.

4. Zahlung

4.1 Falls nicht anders ausdrücklich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei Kundenwechsel und Akzepten, deren Annahme einer jeweiligen Verständigung vorbehalten bleibt, gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten des Käufers.

4.2 Der Kunde versichert ausdrücklich mit seiner für ihn verbindlichen Auftragserteilung seine Bonität. Ergeben sich nachträglich berechtigte Zweifel an der Bonität, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung von Vorauszahlungen

oder der Gestellung von Sicherheiten abhängig machen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, sämtliche offenen Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen. Übersteigen die Forderungen das vom Kreditversicherer genehmigte Obligo, ist der Käufer verpflichtet, den das versicherte Obligo übersteigenden Betrag sofort durch Zahlung oder der Sicherheitsleistung abzudecken.

4.3 Gegen unsere Ansprüche ist die Aufrechnung des Käufers nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltensrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

4.4 Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche gegen den Käufer an Dritte abzutreten.

5. Gewährleistung und Schadensersatz

5.1 Muster sind Durchschnittsmuster. Aussagen in Prospekten, sonstigen Werbeaussagen, Beratungen etc. sind nicht geeignet, bestimmte Eigenschaften des Kaufgegenstandes zu begründen. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Farbabweichungen gegenüber den im Prospekt gezeigten Mustern müssen aus technischen Gründen vorbehalten bleiben.

Vertragliche Beschaffenheitsvereinbarungen stellen nur dann die Einräumung einer Garantie im Sinne von § 443 BGB dar, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach der Lieferung unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und, soweit erforderlich, Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Eingang schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Zustand des Vertragsgegenstandes als genehmigt, Sachmängelansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verzicht auf den Verspätungseinwand kann nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Etwaige Mängelbeseitigungsmaßnahmen nach Ablauf der Rügefristen erfolgen aus Kulanz.

- 5.3 Bei berechtigten Mängelrügen hat der Käufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, die im Regelfall mindestens vier Wochen beträgt. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen.
- 5.4 Wir leisten für die Dauer von einem Jahr ab Ablieferung Gewähr gemäß den vorstehenden Regelungen. Dies gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährungsfrist vorsehen.
- 5.5 Wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vor, bei oder nach einem Abschluss oder in anderem Zusammenhang Rat oder Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haften wir dafür nur dann, wenn sie hierfür ein besonderes Entgelt nach der maßgeblichen Gebührenverordnung vereinbart haben.

6. Haftungsbeschränkung

- 6.1 Soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Falle beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund.
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schränken jedoch eine gesetzliche zwingende Haftung, insbesondere die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung aus der Übernahme einer Garantie oder die Haftung für schuldhaft verursachte Körperschäden sowie für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht ein.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für eine bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferung

- bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient.
- 7.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich in unserem Eigentum steht, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten vorrangig ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung von Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und gegenüber dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 7.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für letztere daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörender Ware, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Werts der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- 7.4 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Erlöschen der Wechselverbindlichkeit.

- 7.5 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der rückzuübertragenden Sicherheiten erfolgt durch uns.
- 7.6 Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung ihrer Forderung durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 7.7 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere Rechte, hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihr alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

8. Vertragsverletzung des Käufers

Kommt der Käufer mit der An- bzw. Abnahme der Ware bzw. eines Teils der Ware oder einer sonstigen vertraglich zu erbringenden Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 25 % des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreten höheren Schadens zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist einen niedrigeren Schaden oder die Nichtentstehung eines Schadens nach.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- 9.1 Als Gerichtsstand wird bei allen aus den Vertragsverhältnissen mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, Körperschaften des öffentlichen

Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz unseres Unternehmens in Lachendorf vereinbart.

- 9.2 Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.3 Es gelten im Übrigen die Geschäftsbedingungen der Papierindustrie des Bundesgebietes vom Jahre 1984 und CEPE (CEPAC) Bedingung von 1991, sofern sie nicht zu den vorherigen Bestimmungen im Widerspruch stehen.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dieser Bedingung. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.
- 9.5 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürften zur Wirksamkeit der Schriftform. Auch das Schriftformerfordernis selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.